

Absenderin/Absender:

Wallfahrtsstadt Werl
Abt. Sicherheit und Ordnung
Hedwig-Dransfeld-Straße 23
59457 Werl

Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis nach § 24 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)

1. Angaben zur juristischen Person

Im Register eingetragener Name:

Ort und Nummer der Eintragung im Handelsregister:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

2. Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers, bei juristischen Personen der/des Vertretungsberechtigten (ggf. Zusatzblatt beifügen):

Familienname, Vorname:

Geburtstag/Geburtsort:

Staatsangehörigkeit(en):

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Sind Sie

vorbestraft: ja, wegen nein

Verfahren anhängig: ja, wegen nein

Bußgeldverfahren: ja, wegen nein

Verfahren anhängig: ja, wegen nein

3. Angaben zum Gewerbebetrieb

Name des Betriebes:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Grundfläche:	Spielfläche:
Entfernung zur nächsten Spielhalle:	Meter.
Entfernung zu Schulen und öffentlichen Einrichtungen:	Meter.
Erlaubnis gem. § 24 Glücksspielstaatsvertrag soll bis zum befristet werden.	
Anzahl Geldspielgeräte:	Anzahl Unterhaltungsgeräte:

4. Allgemeine Angaben

Es wird zugesichert, dass

- a) die Außengestaltung der Spielhalle bzw. die Werbung für die Spielhalle ab Betriebseröffnung den Anforderungen des § 5 und des § 26 GlüStV entspricht.
- b) die Vorgaben des Jugendschutzes bekannt sind und im vollen Umfang umgesetzt werden.
- c) ein Sozialkonzept dem Antrag beigelegt ist bzw. bis zur Betriebseröffnung nachgereicht wird.
- d) die Spieler vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen gem. § 7 GlüStV zur Verfügung gestellt bekommen.
- e) eine Aufstellung der eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dem Antrag beigelegt ist bzw. bis zur Betriebseröffnung nachgereicht wird.
- f) die Nachweise der Schulung der eingesetzten Mitarbeiter dem Antrag beigelegt sind bzw. bis zur nächsten Betriebseröffnung nachgereicht werden.
- g) eine Erlaubnis gem. § 33 i GewO für den o. a. Betrieb vorliegt bzw. beantragt ist.

Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist bekannt, dass

- die o. a. Spielhalle nur betrieben werden darf, wenn von der zuständigen Behörde die hierfür erforderlichen Erlaubnisse gem. § 24 GlüStV **und** § 33 i GewO erteilt wurden.
- Verstöße gegen die Erlaubnispflicht mit empfindlichen Bußgeldern und einer Betriebs-schließung geahndet werden können.
- Verstöße gegen die Erlaubnispflicht negative Auswirkungen auf das Antragsverfahren haben können.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der Antragstellerin/des Antragstellers,
bei juristischen Personen der/des Vertretungsberechtigten